



Satzung der Gemeinde Langenpreising über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung (Stellplatzsatzung)

Vom 30.06.2025

Aufgrund der Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Langenpreising folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Langenpreising einschließlich aller Ortsteile. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist
oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist

§ 3

Anzahl der Stellplätze

¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Die herzustellenden Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahr- und nutzbar sein; Stauräume jeder Art, insbesondere vor Garagen, werden nicht als Stellplatz angerechnet. ³Die sich aus der Anlage ergebende Anzahl ist immer auf eine volle Zahl aufzurunden.

§ 4

Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

- (1) Die Flächen für Stellplätze sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (2) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sowie für Beherbergungsbetriebe und Boardinghäuser sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.
- (4) Die Mindestbreite von Stellplätzen beträgt 2,70 m.

§ 5

Stellplatzablöse

- (1) In begründeten Einzelfällen kann der Stellplatznachweis auf Antrag des Bauherrn durch Abschluss eines Ablösungsvertrags erfüllt werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück liegen oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.
- (2) Der Ablösebetrag beträgt je Stellplatz 6.100,00 €.

- (3) Die Ablöse wird in einem Ablösevertrag geregelt. Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 30.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.10.2020 außer Kraft.“

Gemeinde Langenpreising
Wartenberg, 30.06.2025

Josef Straßer
Erster Bürgermeister